

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
7 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Kohl-Ghostwriter muss Auskunft über Kopien geben

Dr. Maïke Kohl-Richter, die Witwe und Erbin des verstorbenen Altbundeskanzlers **Dr. Helmut Kohl**, darf von dem Autoren und Journalisten **Dr. Heribert Schwan** Auskunft über die Existenz und den Verbleib der Vervielfältigungen von Tonband-Aufzeichnungen verlangen, die sich noch im Besitz von Dr. Schwan befinden. Das hat der III. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** in Karlsruhe entschieden (Urteil vom 3. Sept. 2020 - Az. III ZR 136/18). Ein Auskunftsanspruch hinsichtlich weiterer Unterlagen besteht jedoch nicht, da diese inzwischen verjährt sind. Damit dürfte ein weiteres Kapitel des 2014 begonnenen Rechtsstreits zwischen dem Ghostwriter und seinem Auftraggeber bzw. seiner Erbin seinen Abschluss gefunden haben.

Falsch-Aussage von Dr. Schwan verhindert Verjährung

Mit seiner Entscheidung hat der III. Zivilsenat des BGH das Urteil vom Landgericht Köln wieder hergestellt (Urteil vom 27. April 2017 - Az.: 14 O 286/14) und das Urteil des Oberlandesgerichts Köln korrigiert (Urteil vom 29. Mai 2019 - Az.: 15 U 66/17). Der Biograf und der Altbundeskanzler hatten sich in den Jahren 2001 und 2002 an über 100 Tagen im

Wohnhaus von Dr. Kohl in Oggersheim zu Gesprächen getroffen, die mit einem Tonbandgerät aufgenommen wurden. Die Aufnahmen umfassen ca. 630 Stunden.



Der III. Zivilsenat des BGH hat einen Schluss-Strich im Kohl-Tonbänder-Verfahren gezogen und der Witwe Dr. Maïke Kohl-Richter weitgehende Auskunftsansprüche zugestanden. Foto: Joe Miletzki

Auf Basis dieser Aufnahmen sollte Dr. Schwan eine „autorisierte“ Biografie erstellen. Da sich die Parteien später überwarfen, kündigte Dr. Kohl die Zusammenarbeit auf und forderte mit anwaltlichem Schreiben vom 18. März 2010 um Weiterleitung von Akten und Unterlagen, die noch nicht als fehlend aufgefallen seien, sich aber noch im Bestand von Dr. Schwan befänden. Der teilte in seiner Antwort vom 30. März 2010 mit, die genannten Unterlagen würden sich nicht in seinem Besitz befinden. Ende 2014 erklärte Dr. Schwan in einer Fernsehsendung, Kopien der Tonbänder angefertigt

zu haben, die "in deutschen Landen und auch im Ausland" verstreut seien und an die "man nicht so schnell drankommen" werde.

Mit Erfolg hatte Dr. Kohl die Herausgabe der Original-Tonbänder geltend gemacht. In einem weiteren Verfahren ging es nach dem TV-Auftritt um die Herausgabe der Kopien sowie weiterer Unterlagen.

Aufgrund der schuldhaft falschen Erklärung von Dr. Schwan über den Besitz von Kopien, habe die Erbin Dr. Maïke Kohl-Richter nun einen Anspruch auf Schadensersatz, der sie so stellt, wie es bei richtiger Auskunft gewesen wäre. Damit muss Dr. Schwan der Kohl-Witwe Auskunft über die Kopien der Tonbänder erteilen. Der Anspruch auf Herausgabe

weiterer Unterlagen bzw. Akten ist hingegen verjährt, so wie es bereits vom Landgericht Köln und vom OLG Köln festgestellt wurde. In der BGH-Pressemitteilung Nr. 116/2020 vom 3. Sept. 2020 heißt es: „Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei festgestellt, dass Kohl bereits Ende 2012 vor Augen gestanden habe, dass der Beklagte möglicherweise noch über Unterlagen verfügte. Der Erblasser hatte also zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Kenntnisse, um eine Auskunfts- und Schadensersatzklage erheben zu können, so dass die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Schluss dieses Jahres zu laufen begann. Eine solche Klage hat der Erblasser jedoch erst 2016 erhoben.“

Weitere Verfahren laufen noch

Ungeachtet dieser BGH Entscheidung ist der Streit zwischen Dr. Maïke Kohl-Richter und Dr. Heribert Schwan noch nicht beendet, es laufen noch weitere Verfahren. Unter anderem verlangt Dr. Kohl-Richter eine Million Euro Schadensersatz, die das Landgericht Köln dem Alt-Bundeskanzler zugesprochen hatte. (ps)

Die 7 neuen Titel

A

Almania

G

Ga(y)me of Love

T

ThinkTank Health

– ThinkTank Dental

– ThinkTank Healthcare

– ThinkTank Med

– ThinkTank MedTech

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ga(y)me of Love

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

UFA SHOW & FACTUAL GmbH
Siegburger Straße 215, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Almania

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Theater, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Active Law Offenhausen. Wolter. PartmbB
Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ThinkTank Health

– ThinkTank Dental

– ThinkTank Healthcare

– ThinkTank MedTech

– ThinkTank Med

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

SHIELD Holding GmbH
Siemensstraße 57, 48153 Münster

Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“

Marie von Ebner-Eschenbach



sos-kinderdoerfer.de



2018/1



markenartikel

DAS MAGAZIN FÜR MARKENFÜHRUNG

Monatliches Fachmagazin des Markenverbandes
zu den Themen Markenführung, Handel und Recht

Sichern Sie sich Ihr exklusives Probe-Abo unter
www.markenartikel-magazin.de/bestellung

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2020 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de